



Merkblatt

zur Stellung eines Antrages auf Überprüfung des Verhaltens des Betreibers eines Energieversorgungsnetzes gemäß § 31 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

(so genanntes *Besonderes Missbrauchsverfahren*)

(Stand: 06. Februar 2015)

=====

1. Statthaftigkeit eines Antrages auf Durchführung eines Besonderen Missbrauchsverfahrens

Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07.07.2005 (EnWG) können Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch ein gegenwärtiges Verhalten des Betreibers eines Strom- oder Gasversorgungsnetzes erheblich berührt werden, bei der zuständigen Regulierungsbehörde einen Antrag auf Überprüfung des vermeintlich missbräuchlichen Verhaltens des Netzbetreibers stellen.

Denkbar ist die Einleitung eines solchen Besonderen Missbrauchsverfahrens *beispielsweise* dann, wenn der Betreiber eines Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetzes sich – ohne Vorliegen eines hinreichenden sachlichen Grundes – weigert, Netzanschluss im Sinne des § 17 EnWG oder Netzzugang im Sinne des § 20 EnWG zu gewähren.

Hinweise:

Nicht überprüfbar im Rahmen eines Besonderen Missbrauchsverfahrens sind insbesondere folgende Aspekte:

- *die Höhe des durch den Letztverbraucher zu entrichtenden Strom- oder Gaspreises;*

- *das Verhalten von Betreibern von Fernwärme- oder Wasserversorgungsnetzen;*
- *bereits beendete Verhaltensweisen von Netzbetreibern (siehe unten Nr. 4).*

Die Tätigkeit der Regulierungsbehörde in Besonderen Missbrauchsverfahren ist gebührenpflichtig (siehe unten Nr. 5).

2. Zuständige Regulierungsbehörde

Die Zuständigkeit für die Durchführung von Besonderen Missbrauchsverfahren gegen Netzbetreiber mit einem auf dem Gebiet des Freistaates Bayern gelegenen Netzes ist zwischen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (die „**Bundesnetzagentur**“) und der Regulierungskammer des Freistaates Bayern wie folgt aufgeteilt:

a. Zuständigkeit der Regulierungskammer des Freistaates Bayern

Die Regulierungskammer des Freistaates Bayern ist für die Durchführung von Besonderen Missbrauchsverfahren nach § 31 EnWG zuständig, soweit ein Netzbetreiber betroffen ist, dessen Strom- oder Gasversorgungsnetz nicht über das Gebiet des Freistaates Bayern hinaus reicht und an das weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind (§ 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 EnWG). Eine Liste der entsprechenden Netzbetreiber finden Sie [hier](#). In diesem Fall stellen Sie Ihren Antrag auf Durchführung eines Besonderen Missbrauchsverfahrens bitte *grundsätzlich* bei der Regulierungskammer des Freistaates Bayern, 80525 München.

b. Zuständigkeit der Bundesnetzagentur

Sind an das Strom- oder Gasversorgungsnetz des jeweiligen Betreibers 100.000 oder mehr Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen oder reicht das Netzgebiet über das Gebiet des Freistaates Bayern hinaus, so ist nach § 54 Abs. 1 EnWG die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Besonderen Missbrauchsverfahrens nach § 31 EnWG zuständig. In diesem

Fall stellen Sie Ihren Antrag bitte direkt bei der Bundesnetzagentur, Im Tulpenfeld 4, 53113 Bonn.

3. Anforderungen an die Antragstellung

Der Antrag auf Durchführung eines Besonderen Missbrauchsverfahrens nach § 31 Abs. 1 Satz 1 EnWG muss grundsätzlich in Schriftform gestellt werden. Er muss den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers enthalten (§ 31 Abs. 2 Satz 1 EnWG). Die Antragstellung kann auch in elektronischer Form erfolgen, sofern der elektronische Antrag mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen wird (Art. 3a Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Darüber hinaus muss der Antrag auf Durchführung eines Besonderen Missbrauchsverfahrens nach § 31 Abs. 2 Satz 1 EnWG folgende inhaltliche Mindestangaben enthalten:

- die Firma und den Sitz des betroffenen Netzbetreibers;
- eine Beschreibung des Verhaltens des Netzbetreibers, das durch die Regulierungsbehörde überprüft werden soll;
- eine Aufführung der Gründe, die ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verhaltens des Netzbetreibers begründen; und
- eine Darstellung des Betroffenseins des Antragstellers durch das Verhalten des Netzbetreibers.

Sofern ein Antrag die genannten formalen und inhaltlichen Mindestvoraussetzungen nicht erfüllt, hat die zuständige Regulierungsbehörde diesen als unzulässig abzuweisen (§ 31 Abs. 2 Satz 2 EnWG). Die Antragsabweisung wegen Unzulässigkeit stellt eine kostenpflichtige Amtshandlung dar (§ 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EnWG). Kostenschuldner ist in

diesem Fall der Antragsteller, dessen Antrag als unzulässig abgewiesen wird (§ 91 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2a EnWG).

4. Keine Überprüfung beendeter Rechtsverletzungen

Die Regulierungsbehörden überprüfen im Rahmen von Besonderen Missbrauchsverfahren nach § 31 EnWG ausschließlich das *gegenwärtige* (momentane) Verhalten der Betreiber von Strom- und Gasversorgungsnetzen.

Unzulässig und daher durch die zuständige Regulierungsbehörde kostenpflichtig abzuweisen sind hingegen Anträge, die auf die Überprüfung eines *mittlerweile beendeten* Verhaltens eines Netzbetreibers gerichtet sind. Dies gilt unabhängig davon, ob der Netzbetreiber die Rechtsverletzung bereits vor der Antragstellung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 EnWG oder erst während des schon in Gang gesetzten Besonderen Missbrauchsverfahrens beendet (siehe Bundesnetzagentur, Beschluss vom 15.01.2008, BK 8-06/029).

5. Gebührenpflichtigkeit des Besonderen Missbrauchsverfahrens

Die Tätigkeit der Regulierungsbehörden in Besonderen Missbrauchsverfahren ist grundsätzlich gebührenpflichtig (§ 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EnWG) und in der Regel von der Einzahlung eines *Kostenvorschusses* durch den Antragsteller abhängig (Art. 14 Abs. 1 des Bayerischen Kostengesetzes).

Kostenschuldner ist – grundsätzlich je nach Verfahrensausgang – entweder der erfolglos gebliebene Antragsteller oder der Netzbetreiber, wenn sich dessen Verhalten im Laufe des Verfahrens als rechtswidrig herausstellt und gegen diesen eine Verfügung der zuständigen Regulierungsbehörde ergeht; in besonderen Einzelfällen kommt auch eine Kostenteilung in Betracht (§ 91 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2a EnWG). Wird der Antrag vor Erlass einer Entscheidung durch die Regulierungsbehörde zurückgenommen, ist von dem Antragsteller die Hälfte der Gebühr zu entrichten (§ 91 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 EnWG)

Der Gebührenrahmen für Entscheidungen der Regulierungskammer des Freistaates Bayern in Besonderen Missbrauchsverfahren nach § 31 EnWG beträgt **EUR 5.000,00** bis **EUR 180.000,00** (§ 91 Abs. 8a EnWG i. V. m. Art. 5 des Bayerischen Kostengesetzes i. V. m. Tarifnummer 5.III.3/1.7 des Kostenverzeichnisses zum Bayerischen Kostengesetz). Die Gebühren sind von der Regulierungsbehörde so zu bemessen, dass die mit der Amtshandlung verbundenen Kosten gedeckt sind, darüber hinaus kann die wirtschaftliche Bedeutung, die der Gegenstand der gebührenpflichtigen Handlung hat, berücksichtigt werden (§ 91 Abs. 3 Sätze 1 und 2 EnWG).

Wichtiger Hinweis:

Die Durchführung eines Besonderen Missbrauchsverfahrens kann für die Regulierungskammer des Freistaates Bayern mit einem erheblichen Personal- und Zeitaufwand und somit mit entsprechend hohen Verwaltungsgebühren verbunden sein. Einen Antrag nach § 31 Abs. 1 Satz 1 EnWG sollten Sie daher nur stellen, wenn keine Aussichten auf eine gütliche Einigung mit dem jeweiligen Netzbetreiber bestehen und Sie die Erfolgsaussichten Ihres Antrages als gut einschätzen. Beachten Sie bitte auch, dass die Regulierungskammer in der Regel zunächst von Ihnen als Antragsteller einen angemessenen Kostenvorschuss fordert. Wird dieser nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt, behandelt die Regulierungskammer Ihren Antrag als zurückgenommen, so dass Sie die Hälfte der anfallenden Verwaltungsgebühren zu entrichten haben. Zur Klärung der Erfolgsaussichten im Vorfeld der Antragstellung empfiehlt sich daher zunächst eine informelle Kontaktaufnahme mit der Regulierungskammer des Freistaates Bayern.